

Sustainable Finance

Mag. Thomas Moth

Mag. Annika Waschak

Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 15. Dezember 2020

Einleitung

Was bedeutet Sustainable Finance?



 CHANCEN 2021

Welche nachhaltigen Anlagen sind gut genug?

Ist es besser lediglich „Schlechtes“ aus dem Portfolio zu verbannen oder sollte man besser in Anlagen investieren, die aktiv „Gutes“ bewirken? Wer sein Geld nachhaltig anlegen will, muss seine Präferenzen kennen. Teil 6 der Serie „Chancen 2021“

Antonia Mannweiler
02.12.2020, 15:54 Uhr

PRESSEMITTEILUNG

„Bei Greenwashing sehe ich rot!“ OceanSafe gewinnt den Deutschen Nachhaltigkeitspreis



Was bedeutet **Sustainable Finance**?

- Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung: Definition von 17 nachhaltigen Entwicklungszielen
- Pariser Klimaabkommen 2016
- auf diesen Grundlagen veröffentlichte die Europäische Kommission im März 2018 einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums
 - Zentrales Element: Nachhaltiges Finanzwesen
 - Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen (ESG-Faktoren)

EU Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Taxonomie

Nachhaltigkeitsbezogene
Veröffentlichungspflichten

Erstellung neuer
Benchmarks

Nachhaltigkeit in der
Anlageberatung

ESG-Faktoren

steht für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren

Umwelt/Environment

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Biodiversität
- Schadstoffvermeidung
- Abfallvermeidung
- Landnutzung
- Kreislaufwirtschaft

Soziales/Social und Arbeitnehmer*innenbelange

- Arbeitsrechtliche Standards
- Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
- Faire Arbeitsbedingungen
- Angemessene Entlohnung
- Gewerkschafts- / Versammlungsfreiheit
- Produktsicherheit

Gute Unternehmensführung/ Governance

- Steuerehrlichkeit
- Korruptionsverhinderung
- Nachhaltige Vergütungspolitik
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Datenschutz
- Informationstransparenz

ESG-Faktoren

steht für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren

Umwelt/Environment

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Biodiversität
- Schadstoffvermeidung
- Abfallvermeidung
- Landnutzung
- Kreislaufwirtschaft

Soziales/Social und Arbeitnehmer*innenbelange

- Arbeitsrechtliche Standards
- Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
- Faire Arbeitsbedingungen
- Angemessene Entlohnung
- Gewerkschafts- / Versammlungsfreiheit
- Produktsicherheit

Gute Unternehmensführung/ Governance

- Steuerehrlichkeit
- Korruptionsverhinderung
- Nachhaltige Vergütungspolitik
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Datenschutz
- Informationstransparenz

Legislativvorschläge

- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ("**Taxonomie-VO**");
- Verordnung (EU) 2019/2088 über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen ("**Offenlegungs-VO**");
- Verordnung (EU) 2019/2089 über CO₂-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO₂-Bilanz („**Referenzwerte-VO**“)
- Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 (IDD)

Taxonomie-Verordnung

Taxonomie-Verordnung

Was regelt die Taxonomie-VO?

- Definition ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit
- Transparenzvorschriften
- Sechs Umweltziele
 - wann leistet eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel?
 - was sind ermöglichende Tätigkeiten?
 - wann liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines Umweltziels vor?
- Plattform für nachhaltiges Finanzwesen
 - Beratung zu technischen Bewertungskriterien

Taxonomie-Verordnung

Sechs Umweltziele (Art. 9 Taxonomie-VO)

1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie
6. Schutz gesunder Ökosysteme

Taxonomie-Verordnung

Wer ist betroffen?

- **Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten, die Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltig bereitstellen**
 - Verwendung der Taxonomie
- **Finanzmarktteilnehmer, die ein Finanzprodukt bereitstellen**
 - sie müssen zusätzliche Transparenzvorschriften gemäß der Taxonomie-Verordnung erfüllen
- Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen

Taxonomie-Verordnung

- Finanzmarktteilnehmer
 - **Versicherungsunternehmen, das ein Versicherungsanlageprodukt (IBIP) anbietet**
 - **Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung erbringt**
 - Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
 - Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts
 - **Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)**
 - Anbieter eines PEPP
 - Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds
 - Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum
 - **Verwaltungsgesellschaft für OGAW**
 - Kreditinstitut, das Portfolioverwaltung erbringt

Taxonomie-Verordnung

- Emittent
 - eine Rechtspersönlichkeit, die Wertpapiere begibt oder zu begeben beabsichtigt (Art. 2 lit. h Prospekt-VO)
- Finanzprodukt
 - Portfolio,
 - alternativer Investmentfonds (AIF),
 - Versicherungsanlageprodukt (IBIP),
 - Altersvorsorgeprodukt,
 - Altersversorgungssystem,
 - Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW) oder
 - PEPP

Taxonomie-Verordnung

Was ist eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit?

- sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele
- sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele
- sie wird unter Einhaltung des Mindestschutzes ausgeübt
- sie entspricht den technischen Bewertungskriterien

Taxonomie-Verordnung

Welche Informationen sind offenzulegen?

Fallgruppen

Finanzprodukt nach Art. 8 Abs. 1 Offenlegungs-VO

- ökologische oder soziale Merkmale werden beworben

Finanzprodukt nach Art. 9 Offenlegungs-VO

- Index als Referenzwert
- kein Index als Referenzwert
- Reduzierung der CO₂-Emissionen wird angestrebt

Taxonomie-Verordnung

Welche Informationen sind offenzulegen? (Art. 5 Taxonomie-VO)

- Fallgruppe: Es wird mit einem Finanzprodukt gemäß Art. 9 Abs. 1, 2 oder 3 Offenlegungs-Verordnung in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel beiträgt
- Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt und
- Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- In der Beschreibung ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Taxonomie-Verordnung

Welche Informationen sind offenzulegen?

- Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt (Art. 9 Taxonomie-Verordnung); und
- eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind (Art. 3 Taxonomie-Verordnung). In der Beschreibung ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Taxonomie-Verordnung

Welche Informationen sind offenzulegen? (Art. 6 Taxonomie-VO)

- Fallgruppe: mit einem Finanzprodukt gemäß Art. 8 Abs. 1 Offenlegungs-Verordnung werden ökologische Merkmale beworben
- Folgende Erklärung notwendig:
 - *„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.“*
 - *Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“*

Taxonomie-Verordnung

Welche Informationen sind offenzulegen? (Art. 7 Taxonomie-VO)

- Fallgruppe: bei anderen Finanzprodukten
- Folgende Erklärung notwendig:
 - *„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“*

Taxonomie-Verordnung

Ab wann ist die VO anwendbar? (Art. 27 Taxonomie-VO)

- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22. Juni 2020
- Die Anwendbarkeit der Taxonomie-VO ist **gestaffelt** vorgesehen:
 - Hinsichtlich der **Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel** gelten die **Transparenzpflichten** bereits **ab 1. Jänner 2022**,
 - hinsichtlich der **anderen Umweltziele** gelten die **Transparenzpflichten** erst **ab 1. Jänner 2023**

Taxonomie-Verordnung

Plattform für nachhaltiges Finanzwesen:

- aus Vertretern der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds und Sachverständigen (ua als Vertreter einschlägiger privater Interessenträger) zusammensetzt.
- soll Beratungs-, Analyse- und Unterstützungsfunktion wahrnehmen.

Offenlegungs-Verordnung

Offenlegungs-Verordnung

Was regelt die Offenlegungs-VO?

- Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater
- über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und
- der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und
- bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten

Offenlegungs-Verordnung

- Finanzmarktteilnehmer und Finanzprodukt (siehe oben)
- Finanzberater
 - **Versicherungsvermittler, der Versicherungsberatung für IBIP erbringt**
 - Versicherungsunternehmen, das Versicherungsberatung für IBIP erbringt
 - Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet
 - **Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet**
 - AIFM, der Anlageberatung anbietet oder
 - OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung anbietet

Nachhaltigkeitsrisiken

- **Nachhaltigkeitsrisiken** bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten.
- Unterteilung in
 - **physische Risiken:** u.a. Extremwetterereignisse (Beispiel: Hochwasserkatastrophe), langfristige Veränderung klimatischer oder ökologischer Bedingungen (Beispiel: Anstieg des Meeresspiegels)
 - **Transitionsrisiken:** Umstellung auf kohlenstoffarme Wirtschaft, Verteuerung fossiler Energieträger, hohe Investitionskosten, neue Technologien
 - zusätzlich: **Reputationsrisiken**
 - Übersetzung in „bekannte“ Risikoarten

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 Offenlegungs-VO)

- **Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen bzw. Beratungstätigkeiten**
- **Maßnahmen**
 - **Überprüfung der Geschäftsstrategie:**
 - Beispiel: Welche Geschäftsfelder sind einem physischen Risiko ausgesetzt? Ist das Risiko erheblich?
 - **Überprüfung der Risikostrategie**
 - Beispiel: Wie ist mit dem Zeithorizont von physischen und Transitionsrisiken umzugehen? Soll diesen Risiken eher frühzeitig begegnet werden oder wird eine „Wait and see“-Strategie verfolgt? Ist eine (erweiterte) Absicherung der Risiken durch Derivate, Versicherungslösungen oder ähnliches möglich?

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 Offenlegungs-VO)

- **Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater veröffentlichen auf ihren Internetseiten, ob und wie sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (bei der Beratung) berücksichtigen**
- **bei Finanzmarktteilnehmern mit mehr als 500 Mitarbeitern ab 30. Juni 2021 Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht iZm wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Inhalt: Art. 4 Abs. 2 Offenlegungs-VO)**

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 Offenlegungs-VO)

- **Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben im Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und veröffentlichen diese Informationen auf ihren Internetseiten.**

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 Offenlegungs-VO)

- **Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu folgenden Aspekten:**
 - **der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und**
 - **den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen bzw. die Gegenstand ihrer Beratung sind.**

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts (Art. 7 Offenlegungs-VO)

- Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 umfassen die Offenlegungen für jedes Finanzprodukt
 - klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und - wenn ja - wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und
 - eine Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der offenzulegenden Informationen verfügbar sind

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen (Art. 8 Offenlegungs-VO)

- Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben, umfassen die offenzulegenden Informationen
 - Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;
 - wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen (Art. 9 Offenlegungs-VO)

- Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein **Index als Referenzwert** bestimmt, so wird den offenzulegenden Informationen beigefügt:
 - Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;
 - Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.
- Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde **kein Index als Referenzwert** bestimmt, so müssen die offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.
- Wird mit einem Finanzprodukt eine **Reduzierung der CO₂-Emissionen** angestrebt, so enthalten die offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO₂-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten (Art. 10 Offenlegungs-VO)

- **Finanzmarktteilnehmer** veröffentlichen für jedes in Art. 8 und 9 genannte Finanzprodukt folgende Informationen auf ihrer Internetseite und halten diese Informationen auf dem aktuellen Stand:
 - eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels;
 - Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;
 - die in den Art. 8 und 9 genannten Informationen;
 - die in Art. 11 genannten Informationen.
- Die offenzulegenden Informationen müssen klar, prägnant und für Anleger verständlich sein. Sie sind in einer präzisen, redlichen, klaren, nicht irreführenden, einfachen und knappen Form und an deutlich sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle der Internetseite zu veröffentlichen.

Offenlegungs-Verordnung

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen in regelmäßigen Berichten (Art. 11 Offenlegungs-VO)

- Stellen Finanzmarktteilnehmer ein in Art. 8 oder 9 genanntes Finanzprodukt bereit, so geben sie in ihren regelmäßigen Berichten Erläuterungen zu folgenden Aspekten:
 - für ein Finanzprodukt nach Art. 8, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden;
 - für ein Finanzprodukt nach Art. 9:
 - Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren oder
 - wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Vergleich der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts mit den Wirkungen des bestimmten Indexes und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren.

Offenlegungs-Verordnung

Überprüfung der Informationen (Art. 12 Offenlegungs-VO)

- **Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater** stellen sicher, dass auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen **stets auf dem aktuellen Stand** sind
- Werden Änderungen an solchen Informationen vorgenommen, veröffentlichen sie auf derselben Internetseite eine klare Erläuterung der betreffenden Änderungen

Marketingmitteilungen (Art. 13 Offenlegungs-VO)

- **Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater** tragen dafür Sorge, dass ihre **Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch** zu den gemäß der vorliegenden VO veröffentlichten Informationen stehen

Offenlegungs-Verordnung

Ausnahmen von der VO (Art. 17 Offenlegungs-VO)

- **Sofern die einzelnen Mitgliedstaaten nichts Gegenteiliges beschließen**, sind folgende Unternehmen von der Anwendung der VO ausgenommen:
 - „kleine“ **Versicherungsvermittler**, die Beratung für Versicherungsanlageprodukte (IBIP) anbieten, sowie
 - „kleine“ **Wertpapierfirmen**, die Anlageberatung anbieten,
 - soweit sie - unabhängig von der Rechtsform, **weniger als drei Personen beschäftigen**.

Offenlegungs-Verordnung

Ab wann ist die VO anwendbar? (Art. 20 Offenlegungs-VO)

- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 9. Dezember 2019
- zum größten Teil **ab 10. März 2021** anwendbar
- die **Offenlegung der Informationen in den regelmäßigen Berichten** der Finanzmarktteilnehmer (Art. 11 Abs. 1 bis 3 Offenlegungs-VO) ist **ab 1. Jänner 2022** verpflichtend.

Änderung der DelVO MiFID II und IDD

Änderung der DelVO (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der DelVO (EU) 2017/2359 (IDD)

Welche Änderungen sind in den delegierten Verordnungen geplant?

- **Definitionen:** Ergänzung der Begriffe Nachhaltigkeitsfaktoren, Nachhaltigkeitspräferenzen und Nachhaltigkeitsrisiken
- **Allgemeine organisatorische Anforderungen:** Verpflichtung, Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen
- **Risikomanagement:** Bei der Festlegung angemessener Strategien und Verfahren für das Risikomanagement sind auch Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen
- **Interessenkonflikte:** Bei der Festlegung potentieller Interessenkonflikte welche die Interessen von Kund*innen beeinträchtigen können, sind auch Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund*innen zu berücksichtigen

Änderung der DelVO (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der DelVO (EU) 2017/2359 (IDD)

Welche Änderungen sind in den delegierten Verordnungen geplant?

- Informationen zur Anlageberatung: Bei der Beschreibung der Faktoren, die bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, sind auch Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen
- **Eignungstest:**
 - Anlageempfehlungen müssen auch den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund*innen entsprechen
 - Bei der Informationseinholung vom Kunden sind im Rahmen der Anlageziele auch Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen einzuholen (diese sind den Anlagezielen formal nachgeordnet)
 - Bei der Prüfung der Geeignetheit allfälliger äquivalenter Produkte sind auch Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen
 - In der Geeignetheitserklärung sind auch Nachhaltigkeitsziele der Kund*innen zu berücksichtigen

Änderung der DelVO (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der DelVO (EU) 2017/2359 (IDD)

Wer ist betroffen?

- alle Unternehmen, die die delegierten Verordnungen anzuwenden haben, u.a.
 - Wertpapierfirmen
 - Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - vertraglich gebundene Vermittler
 - Wertpapiervermittler
 - Versicherungsvermittler

Änderung der DelVO (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie der DelVO (EU) 2017/2359 (IDD)

Ab wann sind die Änderungen in den delegierten Verordnungen anwendbar?

- Änderungen der delegierten Verordnungen sind derzeit leider noch nicht veröffentlicht
- EK soll diese in Kürze veröffentlichen
- Inhalte stammen aus älteren Begutachtungstexten und sind deshalb unverbindlich

EU Ecolabel

EU Ecolabel für Finanzprodukte



EU Ecolabel definieren Mindestumweltleistungen von verschiedenen Produktgruppen (derzeit zwölf Produktgruppen: von Kleidung über Reinigungsartikel bis Elektronik)

- Ziel, die umweltfreundlichsten Produkte mit einem Ecolabel auszuzeichnen.
- Die Erarbeitung der Richtlinien zur Vergabe des Ecolabels erfolgt in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten. In Österreich ist die zuständige Stelle für EU Ecolabels das Ministerium für Klimaschutz (BMK)





EU Ecolabel für Finanzprodukte

Für die Entwicklung der spezifischen Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels für Finanzprodukte wurde das Joint Research Centre der Europäischen Kommission beauftragt

- Arbeiten des Joint Research Centre der EK: Dritter Technical Report bereits veröffentlicht
- Geplanter Abdeckungsgrad des EU Ecolabels: ca. 10-20 % der umweltfreundlichsten Finanzprodukte
- Anwendungsbereich: verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), Erweiterung durch weitere Finanzprodukte für Privatkunden wird diskutiert
- Verabschiedung durch die EK ursprünglich für Ende 2020 geplant, verzögert sich

Ausblick

Ausblick

- Die dargestellten Legislativvorschläge stellen erst den Auftakt einer Reihe von in den kommenden Monaten und Jahren zu erwartenden regulatorischen Maßnahmen zur Einrichtung eines nachhaltigen Finanzsystems dar.
- Maßnahmen sind in unterschiedlichen Bereichen und in unterschiedlicher Regelungstiefe zu erwarten, wobei gemeinsames Ziel ist, die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in sämtlichen für die Wirtschaft relevanten Entscheidungen sicherzustellen.
 - zB Non Financial Reporting oder Sustainable Corporate Governance

Service des Fachverbands Finanzdienstleister

- Erstellung und laufendes Update des Rechtsartikels zu Sustainable Finance
- Integration der Nachhaltigkeit bei den Standesregeln für GVB und WPV
- regelmäßige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Thomas Moth

Mag. Annika Waschak